

Ortsrecht

Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen vom 10.12.2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht	2
§ 2	Gebührenpflichtiger	2
§ 3	Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4	Inkrafttreten	2

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV NW 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit §§ 7, 41 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung- diese Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Lünen gelegenen, in ihrem Eigentum stehenden Friedhöfe sowie für sonstige damit zusammenhängende Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer die der Gebühr zugrunde liegende Leistung beantragt oder die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, spätestens aber zu dem im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen vom 14.12.1987 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.02.2007 außer Kraft.

Tarif zur § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lünen

I.	Überlassung von Begräbnisplätzen	
1.	Erdgräber je Grab (Verstorbene über 5 Jahre)	1.180 €
2.	Erdgräber je Grab (Verstorbene bis 5 Jahre)	235 €
3.	Urnengräber je Stelle (eine Urne)	565 €
4.	Rasengräber (Erdgräber ohne Pflege)	1.680 €
5.	Rasengräber (Urnengräber ohne Pflege)	735 €
6.	Erdgräber für Muslime (Verstorbene über 5 Jahre)	2.360 €
7.	Erdgräber für Muslime (Verstorbene bis 5 Jahre)	470 €
II.	Bestattungsgebühren	
1.	bei Erdgräbern (Verstorbene über 5 Jahre)	920 €
2.	bei Erdgräbern (Verstorbene bis 5 Jahre)	230 €
3.	bei Urnengräbern	420 €
III.	Ausbettungen und Ausgrabungen	
1.	Umbettungen	
	a. von Leichnamen (Verstorbene über 5 Jahre)	2.140 €
	b. von Leichnamen (Verstorbene bis 5 Jahre)	1.070 €
	c. von Urnen	510 €
2.	Ausbettungen zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof	
	a. von Leichnamen (Verstorbene über 5 Jahre)	1.620 €
	b. von Leichnamen (Verstorbene bis 5 Jahre)	810 €
	c. von Urnen	430 €
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Zulassung von Grabzeichen	105 €
2.	Nutzung der großen Trauerhalle einschl. Harmonium	240 €
3.	Nutzung der kleinen Trauerhalle	130 €
4.	Nutzung des Sezierraumes für Obduktionen	465 €
5.	Nutzung des Sezierraumes für Leichenwaschungen (über 5 Jahre)	185 €
6.	Nutzung des Sezierraumes für Leichenwaschungen (bis 5 Jahre)	90 €
7.	Aufbahrung einer Leiche ohne Beisetzung	265 €
8.	Umschreibung Nutzungsrecht	55 €
9.	Zweitausfertigung einer Urkunde	55 €
10.	vorzeitige Rückgabe von Erdgräbern pro Jahr	41 €
11.	vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern pro Jahr	26 €

Bei nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.